

Leistungen der Pflegeversicherung in ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Grundleistungen pro Monat

Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)

für ambulanten Pflegedienst

Pflegegrad 1	0 Euro
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

! Bei einer Rund-um-die Uhr-Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst wird die Pflegesachleistung i.d.R. in voller Höhe benötigt und es bleibt kein Pflegegeld mehr übrig.

+

zusätzliche Leistungen pro Monat

Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)

125 Euro

für Betreuung und/oder haushaltsnahe Leistungen

! Kann nur mit anerkannten Anbietern abgerechnet werden!

Tagespflege (§ 41 SGB XI)

! Kann in ambulant betreuten WGs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies vom MDK ausdrücklich befürwortet wurde.

Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

40 Euro (z.B. für Hygiene-Artikel etc.)

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson bis max. 1612 Euro + 806 Euro = 2.418 Euro pro Jahr = **ca. 200 Euro pro Monat**

! kann in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur eingesetzt werden, wenn pflegende Angehörige in die Betreuung eingebunden, aber zeitweise verhindert sind.

+

Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI)

214 Euro

für die gemeinsame Beauftragung einer Person, die organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Aufgaben hat.

! Nur bei gemeinschaftlich genutztem Wohnraum von 3 - 12 pflegebedürftigen Bewohnern.

Leistungen bei Abwesenheit der Pflegeperson (Ersatzpflege) pro Jahr

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

1.612 Euro

für Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (max. 4 Wochen).

! Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung wird für Bewohner einer WPG i.d.R. nicht benötigt.

50% (806 Euro) der Kurzzeitpflege können durch Umwidmung für die Verhinderungspflege genutzt werden!

+

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

1.612 Euro

zzgl. 806 Euro durch Umwidmung 50% der Kurzzeitpflege für tageweise Ersatzpflege durch frei wählbare Personen (max. 6 Wochen)

für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson

! Gilt nicht bei nahen Angehörigen.

Sonstige Leistungen

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

4.000 Euro je Person und Maßnahme

! Kann in einer Gruppe bis max. 16.000 Euro in einem Pool zusammengefasst werden.